



Positionspapier der Sektion Rechtspsychologie im BDP und der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs

Gutachter müssen wissen, was sie tun!

Plädoyer für höchste Standards in der Ausbildung von Gutachtern

Die Situation

Seit Jahren gibt es Bestrebungen, das Psychotherapeutengesetz und die Psychotherapeutenausbildung zu reformieren. Dieses Bestreben schlägt sich auch im aktuellen Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD nieder: „Wir werden das Psychotherapeutengesetz samt den Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung überarbeiten.“ (Koalitionsvertrag CDU CSU SPD (2013), S. 58). Eine Reform ist dringend notwendig, das steht außer Frage.

Das im November 2016 vom Bundesministerium für Gesundheit veröffentlichte Eckpunktepapier zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes greift in seiner Zielsetzung zwar zentrale Anliegen einer Reform auf. Aber die erreichte Qualität in Arbeitsfeldern außerhalb der Heilkunde darf durch die Novellierung des Psychotherapeutengesetzes nicht gefährdet werden.

Mit den Vorschlägen zur „gutachterlichen Fragestellung“ als Ausbildungsziel und zur „Psychologischen Begutachtung“ als Ausbildungsinhalt tritt das Eckpunktepapier weit hinter heutige übliche Ausbildungsstandards in der Begutachtung zurück.

Und das, nachdem in den vergangenen Monaten die Qualitätsverbesserung und -sicherung von Gerichtsgutachten in Politik und Fachwelt intensiv vorangetrieben wurde.

Psychologische Begutachtung ist keine therapeutische Tätigkeit. In der Begutachtung geht es nicht um Therapie von Kranken und deren Störungsbildern, sondern um die Einschätzung von Sachverhalten und Prozessen im rechtlichen Kontext. Mehr noch finden wir in der Rechtspraxis ein breites Spektrum von psychologischen Gutachten, sei es bei der Begutachtung in der Aussagepsychologie, der Familienpsychologie, der Kriminalprognose oder der Verkehrspsychologie - alle Bereiche erfordern besondere Kenntnisse und Erfahrungen. Daher braucht es gerade bei Gutachten im Rechtswesen eine spezifische und fokussierte rechtspsychologische Ausbildung und kein therapeutisches „Studium Generale“.



Geltende Ausbildungsstandards

- Um PsychologInnen auf die besonderen Anforderungen der rechtspsychologischen Gutachtertätigkeit vorzubereiten, sehen geltende Ausbildungsstandards ein grundständiges Masterstudium der Psychologie und eine anschließende rechtspsychologische Weiterbildung vor.
- Psychologische Gutachter brauchen Kenntnisse der verschiedenen psychologischen Fachwissenschaften, wie der Allgemeinen Psychologie, der Entwicklungspsychologie, der Diagnostik, der klinischen und pädagogischen Psychologie oder der Sozialpsychologie. Diese Kenntnisse dürfen aber nicht naiv auf die Begutachtung übertragen werden, sondern bedürfen der Spezifizierung und Anpassung im Rechtskontext sowie der begleiteten Anwendung in der Praxis.
- Der Berufsverband Deutscher PsychologInnen und die Deutsche Gesellschaft für Psychologie etablierten bereits 1995 die Weiterbildung zur Fachpsychologin bzw. zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie. Basierend auf einem abgeschlossenen Psychologiestudium vermittelt die Weiterbildung über drei Jahre eine fundierte wissenschaftliche und berufliche Zusatz-Qualifikation für psychologische Begutachtung im Rechtssystem. Darüber hinaus bilden mittlerweile rechtspsychologische Masterstudiengänge berufsbegleitend weiter.
- Die angestrebte, im Eckpunktepapier nicht näher definierte Befassung von 100 Stunden mit dem Thema „Psychologische Begutachtung“ kann die notwendigen Kenntnisse nicht vermitteln – nicht in Theorie und schon gar nicht in der Praxis.
- Die Umsetzung dieser Pläne würde die bisherigen Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität rechtspsychologischer Gutachten bei Weitem unterlaufen und einen erheblichen Rückschritt bedeuten. Dieses wäre nicht nur fatal für unser Rechtswesen, sondern widerspräche auch dezidiert dem gültigen Koalitionsvertrag: *„Wir wollen außerdem die Neutralität gerichtlich beigezogener Sachverständiger gewährleisten und in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden die Qualität von Gutachten insbesondere im familiengerichtlichen Bereich verbessern.“* (Koalitionsvertrag CDU CSU SPD (2013) S. 107).

Wir halten daher eine Streichung von „gutachterlichen Fragestellungen“ als Ausbildungsziel und -inhalt aus dem Eckpunktepapier zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes für dringend angezeigt.